

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Nordlichter“ der Bergringstadt Teterow**

## **Präambel**

Die Bergringstadt Teterow ist Träger der Kindertagesstätte „Nordlichter“ Schillerstraße 21 in Teterow.

Diese Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung für die Betreuung von Kindern im Bereich der Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 01.04.2004 in seiner jeweils aktuellen Fassung geführt.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow laut Beschluss vom 27.03.2019 die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Nordlichter“ der Bergringstadt Teterow beschlossen:

## **§ 1 Fachliche Ausrichtung**

Die Bildungskonzeption M-V mit seinen Fortschreibungen bildet die Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung. Alle Kinder ohne Unterschied ihrer Herkunft und Religion fürsorglich zu betreuen, ihnen Wissen und Können zu vermitteln und ihre Fähigkeiten und Begabungen zu fördern, sind Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit. Die Einrichtung arbeitet auf der Basis einer pädagogischen Konzeption, die allen Personensorgeberechtigten und Erziehern zugänglich ist. In der Konzeption sind pädagogische Schwerpunkte und methodische Grundlagen festgelegt, die sich nach den Bedürfnissen der Kinder und Familien richten.

## **§ 2 Belegung**

Entscheidend für die Kapazitätsfestlegung der Plätze im Bereich Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ist die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Rostock. Die Gesamtkapazität beträgt derzeit 270 Plätze.

## **§ 3 Platzangebote**

In der Einrichtung werden Kinder im Alter von 0,3 in der Regel von 1 Jahr bis 10 Jahre (Ende der Grundschulzeit) betreut. Im Krippen- und Kindergartenbereich betragen die maximalen täglichen Betreuungszeiten:

ganztags 10 Stunden  
Teilzeit 6 Stunden  
halbtags 4 Stunden

Im Hortbereich betragen die täglichen Betreuungszeiten (außerhalb der Unterrichtszeiten):

ganztags 6 Stunden  
Teilzeit 3 Stunden

Die Anzahl der Halbtagsplätze im Krippen- und Kindergartenbereich werden auf 5 % der Gesamtkapazität in diesen Bereichen festgelegt. Die Halbtagsplätze stehen in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr zur Verfügung.

#### **§ 4 Öffnungszeiten und Schließzeiten**

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Einrichtung für alle Kinder geschlossen, die Zeit richtet sich nach den Weihnachtsferien der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Bei nachgewiesenem Bedarf stellt der Einrichtungsträger die Betreuung in diesem Zeitraum sicher.

#### **§ 5 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Vorlage des Nachweises für die berechnete Inanspruchnahme öffentlich geförderter Plätze in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des § 3 des KiföG-Gesetzes.

(2) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sind durch die Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und der Impfstatus vorzulegen.

(3) Zwischen den Personenberechtigten und dem Einrichtungsträger werden Betreuungsverträge in schriftlicher Form abgeschlossen. Liegt die berechnete Inanspruchnahme des öffentlich geförderten Platzes durch das Jugendamt des Landkreises Rostock zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht vor, wird ein vorläufiger Vertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

#### **§ 6 Versicherung**

Gegen Unfallfolgen in der Kindertagesstätte sind die Kinder über den Träger bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern versichert.

#### **§ 7 Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge und Kommunalanteile werden nach Mitteilung der Landes- und Kreismittelzuschüsse durch den Landkreis auf der Grundlage des Jugendhilfeausschusses für jeweilige Haushaltsjahr an den Einrichtungsträger festgesetzt. Von den verbleibenden Platzkosten trägt die Berggringstadt Teterow und die Gemeinden die Hälfte der Kosten und den Rest die Personensorgeberechtigten.

### **§ 8 Mehrbedarf an Förderung**

Ein individuell gewünschter Mehrbedarf an Förderung und Betreuung, der über die erteilte Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes hinausgeht, ist durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit der Leiterin der Kindertagesstätte abzustimmen. Die Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen, die Rechnungslegung erfolgt über den Einrichtungsträger.

### **§ 9 Verpflegung**

In der Einrichtung wird für die Bereiche Kinderkrippe und Kindergarten die Vollverpflegung angeboten bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Vesper in Verbindung mit Getränken und Obstangeboten. Die Hortkinder erhalten ein Mittagessen und Getränke. Die Mittagsversorgung erfolgt über einen Caterer. Die Finanzierung des Essen- und Getränkeangebotes erfolgt über die Eltern auf der Grundlage einer Ergänzungsvereinbarung mit dem Landkreis Rostock über die Leistung der Vollverpflegung in der Kindertagesstätte.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Nord der Bergringstadt Teterow vom 28.12.2004 außer Kraft.

Teterow, den 28.03.2019

Andreas Lange  
Bürgermeister